

OBERSTAATSANWALTSCHAFT

1. September 2017

WEISUNG

Information der Öffentlichkeit

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau erlässt gestützt auf § 4 Abs. 5 EG StPO folgende Weisung:

1. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den vorliegenden Weisungen nur das Maskulin verwendet. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Form.

1.1 Gegenstand

Die vorliegende Weisung schafft die Rahmenbedingung für die operative Umsetzung der externen Kommunikation durch die Staatsanwaltschaft und regelt die entsprechende Abgrenzung zu anderen Behörden (Departement Volkswirtschaft und Inneres [DVI] und Polizei).

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons (Staatsanwaltschaft und Polizei), sobald sie im Zusammenhang mit laufenden Strafverfahren im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs mit Öffentlichkeitsarbeit in Kontakt kommen.

1.3 Zweck

Diese Weisung regelt in Anwendung von Art. 74 StPO sowohl das Orientierungsrecht (Art. 74 Abs. 1 lit. a StPO) wie auch die Orientierungspflicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b - d StPO) der Strafverfolgungsbehörden, um die Öffentlichkeit sachlich und im Rahmen des Gesetzes bestmöglich zu informieren und eine Gleichbehandlung der Medien sicher zu stellen.

2. Grundsätze der externen Kommunikation

2.1 Vorrang der Strafverfolgung

Die Ermittlungen und Untersuchungen dürfen durch die Information der Öffentlichkeit nicht gefährdet werden.

2.2 Aktive Medienarbeit

Die Staatsanwaltschaft Aargau anerkennt den Anspruch der Öffentlichkeit und der Medien auf Information. Sie betreibt eine aktive, zeitnahe, transparente und offene Informationspolitik und schafft dadurch Vertrauen.

2.3 Gleichbehandlung

Alle Medien sind gleich zu behandeln. Haben einzelne Medienvertreter in einem Fall recherchiert und weist der Fall keine besondere Tragweite auf, sodass eine generelle, aktive Information der Öffentlichkeit nicht geboten ist, können diese Journalisten mit spezifischen Informationen bedient werden. Richtige Informationen des anfragenden Journalisten werden bestätigt. Bei einzelnen Anfragen ist das Interesse an sogenannten "Primeurs" in der Regel zu wahren.

2.4 Persönlichkeitsrechte, Unschuldsvermutung und Verhältnismässigkeit

Bei der Orientierung nach Art. 74 Abs. 1 StPO sind die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegenüber der beschuldigten Person sowie die Grenzen der Verhältnismässigkeit streng zu wahren (Art. 74 Abs. 2 StPO).

2.5 Verzicht auf Prognosen, Spekulationen und Werturteile

Bei der Information der Öffentlichkeit ist auf Vorverurteilungen und Prognosen über den weiteren Verlauf des Verfahrens oder den Verfahrensausgang zu verzichten. Die orientierende Person unterlässt Spekulationen und Mutmassungen und verzichtet auf Wertungen.

2.6 Information über das Motiv

Informationen zu Motiv und Verschulden der beschuldigten Person sind von der Polizei grundsätzlich zu unterlassen und werden auch seitens der Staatsanwaltschaft nur mit Zurückhaltung bekannt gegeben.

2.7 Persönliche Angaben über die beschuldigte Person

Namen von beschuldigten Personen dürfen nur ausnahmsweise genannt werden und werden grundsätzlich auch auf Nachfrage hin nicht bestätigt. In den folgenden Fällen kann vom Verbot der Namensnennung abgewichen werden:

- Es sind Personen beschuldigt, die grosse öffentliche Beachtung finden,
- der Name ist aufgrund einer Publikation in den Medien bereits bekannt,
- es sind zu Unrecht erhobene Verdächtigungen gegenüber konkreten Dritten auszuräumen,
- die beschuldigte Person gibt ihre Einwilligung.

Alter und Nationalität der beschuldigten Person werden gemäss Eintrag im Pass bei einer Öffentlichkeitsorientierung grundsätzlich genannt. Weitere Tatsachen, die Rückschlüsse auf die Identität der beschuldigten Person zulassen, sind nach Möglichkeit zu unterlassen. Um Verwechslungen zu vermeiden, können in Ausnahmefällen weitere positive oder negative Angaben (bspw. Wohngemeinde) gemacht werden.

Ein Migrationshintergrund wird nur auf Anfrage hin bestätigt.

2.8 Personenfotos/Videos

Fotos und Videos von Personen sind nur zur Fahndung nach einer beschuldigten Person zu veröffentlichen. Es ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Als Grundlage für eine Publikation muss mindestens ein Vergehen vorliegen. In der Regel wird ein Foto/Video eines unbekannten Täters erst dann publiziert, wenn alle anderen Ermittlungsgrundsätze ausgeschöpft sind (Beachtung der Subsidiarität). Die Publikation eines Fotos/Videos muss immer vom fallführenden Staatsanwalt genehmigt werden (vgl. dazu auch 4.3 Abs. 3).

2.9 Orientierung der Opfer

Opfern bzw. deren Angehörigen ist vorab grundsätzlich mitzuteilen, dass über einen Fall, der sie betrifft, aktiv informiert wird (allfällige Sperrfristen berücksichtigen!). Falls möglich sind sie über den Inhalt der Orientierung zu informieren. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist, namentlich bei vermissten Opfern, in Fällen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Opfer bzw. deren Angehörige aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

2.10 Orientierung der beschuldigten Person (Verteidigung)

Im Einzelfall (bspw. Medienkonferenz, Medienmitteilung in einem Fall von grösserer Tragweite) ist der beschuldigten Person bzw. der Verteidigung vorgängig mitzuteilen, dass die Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Fall die Öffentlichkeit orientiert. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

2.11 Korrektur von falschen Informationen

Bei gravierenden Falschinformationen hat die informierende Behörde aus eigener Initiative eine Richtigstellung vorzunehmen. Dabei hat der berichtigten Version der gleiche Stellenwert zuzukommen wie der Falschinformation.

Bei Richtigstellungen von unzutreffenden Meldungen und Gerüchten über Handlungen der Staatsanwaltschaft ist zurückhaltend vorzugehen. Eine Gegendarstellung ist immer unter Berücksichtigung des Verfahrensstands, der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und nur bei krassen Verfehlungen anzustreben.

2.12 Aussergewöhnliche Todesfälle

Bei Suizid oder natürlichen Todesfällen erfolgt in der Regel keine aktive Information der Öffentlichkeit. Auf Anfragen der Medien wird lediglich das Ereignis bestätigt.

Ausnahme ist eine Information der Öffentlichkeit in folgenden Fällen angezeigt:

- Zur Vermeidung von Gerüchten und Falschmeldungen,
- wenn es sich aufgrund anderer besonderer Umstände (bspw. Person im öffentlichen Interesse) rechtfertigen lässt,
- wenn sich ein solcher Fall ohnehin schon in der Öffentlichkeit abgespielt hat.

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen von Personen in Vollzugsanstalten (Untersuchungshaft und Vollzug) liegt die Zuständigkeit der Medienarbeit nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft beim Amt für Justizvollzug (AJV).

3. Abgrenzung zum DVI

3.1 Autonomie der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Aargau kommuniziert zu allen Umständen in Zusammenhang mit Strafanzeigen, dem Untersuchungsverfahren, Strafbefehlen, Einstellungsverfügungen, Nichtanhandnahmen, Anklagen, Gerichtsverhandlungen und Urteilen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse (Art. 74 StPO) selbständig.

3.2 Rücksprache mit dem DVI

Aufgrund der administrativen Zuordnung der Staatsanwaltschaft Aargau zum DVI ergeben sich potentielle Berührungspunkte zur Kommunikation des DVI. In solchen Fällen ist die Öffentlichkeitsarbeit mit dem DVI abzusprechen. Solche Absprachen sind namentlich zu treffen, wenn:

- mit dem Strafverfahren arbeitsrechtliche Fragen i.w.S. verbunden sind, so insbesondere wenn
 - Oberstaatsanwälte, Leitende Staatsanwälte, Staatsanwälte und / oder Assistenzstaatsanwälte als beschuldigte Personen in Strafverfahren involviert sind,
 - Mitglieder der Regierung oder hohe Angestellte der kantonalen Verwaltung (ab Stufe Sektions-Chef) beschuldigte Personen sind,
- sich im Rahmen der Strafverfolgung politische Fragestellungen ergeben oder diese dadurch tangiert werden.

4. Abgrenzung zur Polizei

4.1 Grundsatz

Während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bis zur Eröffnung der Untersuchung ist für die Information der Öffentlichkeit die Polizei (Mediendienst Kapo) zuständig. Bei diesen Fällen ist sie die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle betreffend Medienanfragen.

Sobald die Staatsanwaltschaft nach Art. 307 StPO von der Polizei informiert werden muss oder nach Art. 309 StPO ein Verfahren eröffnet hat, ist die Staatsanwaltschaft für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

4.2 Autonomie der Polizei

Soweit die Polizei im Rahmen von Art. 74 Abs. 2 StPO tätig wird, informiert sie autonom (Einsatz- und Ereigniskompetenz).

4.3 Ausnahmen

Vor Ort und in Fällen von Ziff. 4.1 Abs. 2 dieser Weisungen ("erster Angriff"), orientiert die Polizei – nach zwingender Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt – über die laufenden Ermittlungen, sofern der zuständige Staatsanwalt nicht selber orientiert. Nach Abschluss des "ersten Angriffs", in der Regel am nächsten Werktag, wird die Medienarbeit von der Staatsanwaltschaft übernommen.

Wenn der zuständige Staatsanwalt nach Art. 307 StPO informiert ist, er aber noch kein Verfahren eröffnet, kann er die Medienarbeit an die Polizei delegieren. Delegierte und von der Polizei verfasste Medienmitteilungen werden werktags von der Medienstelle der Staatsanwaltschaft, am Wochenende vom zuständigen Staatsanwalt, zur Veröffentlichung freigegeben.

Die sofortige Fahndung über die Medien (Art. 211 StPO) ist wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit Sache der Polizei (Ausnahme: Veröffentlichung von Fotos, vgl. oben, 2.8), soweit nicht die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich Anweisungen erteilt.

Die Polizei kann im Falle eines FIAZ und/oder FUD trotz Eröffnung des Verfahrens, jedoch ohne Namensnennung, autonom informieren. In Fällen von grösserer Tragweite oder allfälliger Brisanz (FIAZ/FUD, zusätzlich im Zusammenhang mit einem Vergehen und/oder Verbrechen) ist die Staatsanwaltschaft für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

5. Operative Umsetzung der externen Kommunikation

5.1 Medienstelle der Staatsanwaltschaft Aargau

Die Staatsanwaltschaft Aargau betreibt eine zentrale Medienstelle, welche fachlich und personell der Oberstaatsanwaltschaft unterstellt ist. Die Medienstelle wird vom "Leiter Medienstelle Staatsanwaltschaft" geführt, welcher für die einheitliche Informationspolitik nach Massgabe des Gesetzes und dieser Weisungen sorgt.

Für die operative Umsetzung der externen Kommunikation der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren ist grundsätzlich die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig.

Der Leiter der Medienstelle ist für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Mediendienst der Kantonspolizei und der Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig. Im Zusammenhang mit der tagesaktuellen Medienarbeit stehen der Leiter der Medienstelle der Staatsanwaltschaft und der Mediendienst der Kantonspolizei regelmässig in direktem Kontakt.

5.2 Grundsatz

Sämtliche Anfragen von Medien oder Dritten, die direkt an einen Staatsanwalt oder an eine Staatsanwaltschaft (Kanzlei) gehen, sind an die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zu verweisen (Angabe der Telefonnummer und E-Mail, vgl. dazu unten, 7.).

Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft orientiert die Öffentlichkeit grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung.

Der Entscheid darüber, ob die Öffentlichkeit gemäss Art. 74 StPO informiert wird, liegt nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft beim fallführenden Staatsanwalt. Im Zweifelsfall entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft, ob und wie die Öffentlichkeit orientiert wird.

Der fallführende Staatsanwalt und die Medienstelle der Staatsanwaltschaft besprechen zusammen die geeignete Form der Kommunikation (Medienmitteilung, Interview, Medienkonferenz oder Einzelauskünfte). Die an alle Medien gerichtete Orientierung erfolgt in der Regel mit einer Medienmitteilung. Medienkonferenzen bedürfen der Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft.

5.3 Ausnahmen

Ein Staatsanwalt kann im Vorverfahren bei zeitlicher Dringlichkeit (vgl. dazu oben, 4.3 Abs. 1, "erster Angriff") selber gegenüber der Öffentlichkeit auftreten.

Ein Staatsanwalt kann angesichts der Komplexität eines Falles nach Absprache mit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft selber gegenüber der Öffentlichkeit auftreten.

Für die Kommunikation im Rahmen der Hauptverhandlung ist der auftretende Staatsanwalt zuständig. Er kann die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zur Unterstützung beiziehen.

Tritt ein Staatsanwalt selber gegenüber der Öffentlichkeit auf, ist der Medienstelle der Staatsanwaltschaft nachträglich zu melden, was genau kommuniziert wurde, damit die Auskunft im Medienjournal nachgetragen werden kann.

5.4 Meldepflicht bei persönlicher Anklagevertretung und medial wirksamen Verfahren

Vertritt der fallführende Staatsanwalt eine Anklage persönlich vor Gericht, so muss er der Medienstelle der Staatsanwaltschaft umgehend nach Eingang der Vorladung die Daten für den Gerichtstermin mitteilen. Der Leiter der Medienstelle stellt die aufgearbeiteten Angaben betreffend die Verhandlung 10 Tage vor dem Gerichtstermin für die Öffentlichkeit auf die zu diesem Zweck eingerichtete Seite im Internet.

Sofern über ein Verfahren in den Medien berichtet wurde, ist dessen Abschluss der Medienstelle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

5.5 Medienarbeit im Hauptverfahren

Sobald die Anklage beim Gericht hängig ist (Art. 328 StPO), erteilt die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren keine Auskunft mehr. Für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Gerichtsverhandlung ist die Medienstelle der Staatsanwaltschaft zuständig (vgl. dazu oben, 5.4 Abs. 1).

5.6 Verbreitung von Medienmitteilungen

Sämtliche Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft werden zentral über die Medienstelle der Staatsanwaltschaft verschickt. Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt zudem sicher, dass die Medienmitteilungen auf www.ag.ch gestellt werden.

Die Polizei betreibt einen Medien-Mailverteiler (Kontakte im Outlook) zur Verbreitung von Medienmitteilungen, den sie der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellt.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft verschicken ihre Medienmitteilungen jeweils selber. Die beiden Stellen haben einander mit ihren Mitteilungen zu bedienen. Die Staatsanwaltschaft stellt ihre Medienmitteilungen zudem dem Departementsvorsteher, dem Generalsekretär, dem Generalsekretär-StV und dem Kommunikationsdienst des Departements zu.

5.7 Verfügbarkeit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft

Die Medienstelle der Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass sie jeweils von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Die Erreichbarkeit der Medienstelle ist über die Telefonnummer 062 835 46 75 und die E-Mailadresse medien.staatsanwaltschaft@ag.ch sichergestellt.

An den Wochenenden, jeweils von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.00 Uhr, stellt die Medienstelle der Staatsanwaltschaft für Staatsanwälte und Assistenzstaatsanwälte einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung, welcher über das OStA-Pikett erreicht werden kann.

Für Medienschaffende bleibt die Medienstelle der Staatsanwaltschaft an den Wochenenden (Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagmorgen, 8.00 Uhr) und an Feiertagen (vgl. dazu Departement Finanzen und Ressourcen, Abteilung Personal und Organisation, Sollarbeitszeit Januar bis Dezember) geschlossen. Ein Bereitschaftsdienst wird nur in Ausnahmefällen sichergestellt.

6. Inkrafttreten / Publikation

Die vorliegende Änderung ist seit 1. Juli 2012 in Kraft. Publikation per 1. September 2017.

Umbricht Philipp

leitender Oberstaatsanwalt

